

Sämtliche Centra-Wecker werden geliefert: mit im Gehäuse eingeschlagener, fortlaufender Numerierung, mit achteckigem Anhäng-Etikett, Verpackungsschachtel in Spezialausführung.

Centra-Uhren werden nur an solche Fachgeschäfte geliefert, die im Besitz einer Ausweiskarte der Markenuhr G. m. b. H. in Halle (Saale) sind.

Markenuhr G. m. b. H.
gez: W. König.

Als Lieferant für Centra-Uhren ist weiter zugelassen worden die Firma Ernst Thiel (Berlin SW 68, Zimmerstraße 88).

Vorsicht bei Geschäftsverbindungen! Ein Kaufmann P. M. aus Martinlamitz (Oberfranken) versucht, von Uhrengroßhandlungen Waren zu beziehen. Es handelt sich um ein fachfremdes Geschäft. Die Auskünfte, auch seitens der Behörden, sind die denkbar ungünstigsten.

Papierkorb-Offerten. Die Metallwarenfirmer Hans Meyer & Co. (Bremen), C. Baer (Erfurt, Anger 60), Hugo Tausig (Leipzig-Lindenau), und Förstendorf & Schönecker

(Leipzig) verschicken Preislisten mit offenen Zahlenangaben als Drucksache.

Firmen, die gegen unsere Geschäftsgrundsätze verstoßen:

- J. Angele (Stuttgart),
- Carl Becker (Münster i. W.),
- Martin Bergmeister (Villingen i. B.),
- Max Glaß (Beuthen),
- Hiller Uhren A.-G. (Stuttgart),
- Ed. Holland (Minden),
- Jakob Jacoby Wwe. (Düsseldorf),
- F. Kahlbau (Rathenow),
- Ernst Kobold (Altona),
- Ernst Kobold, Vertreter Dettmer (Hannover),
- Uhren-, Furnituren- und Edelmetall-Großhandelsgesellschaft H. Krell (Magdeburg),
- Ernst Lauffer, Uhrenfabrik (Schwenningen a. N.).

- Alb. Lehmann (Fürth),
- H. Limke (Dortmund),
- Hans Maidl (Erlangen),
- Oberrhein. Uhren- u. Apparatebau-Gesellschaft (Staufen i. Br.),
- Optische Werkstätten, Ernst Schnepfenhorst (Nürnberg),
- G. Pullich (München),
- E. Schmidt (Detmold),
- Uhrenversandhaus Schwarzwald (St. Georgen),
- Oskar Trützschler (Rathenow),
- Otto H. Watter jun. (München),
- Zeitmesservertrieb, jetzt Deutsche Uhrenvertriebsgesellschaft, (Berlin, Lindenstraße).

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher
(Einheitsverband)

Geschäftsstelle Halle (Saale), Mühlweg 19
W. König, Verbandsdirektor

Sicherungsübereignungen

Rechtliche Seite — Steuerpflicht — Vertragsmuster

Kredit erhält man meist nur, wenn man Sicherheit leistet. In kreditbedürftiger Zeit wie der jetzigen steht daher die Frage der Sicherheitsleistung mit im Vordergrund. Gewöhnlich wird die Sicherheit geleistet, indem man eine Sache verpfändet. Unangenehm ist dabei aber die Hingabe der Sache (Pfandsache). Sie kann nur bei Grundstücken entbehrt werden (Hypothek). Hier tritt die Eintragung im Grundbuche an die Stelle der Hingabe. Bei allen beweglichen Sachen dagegen ist die Hingabe nicht entbehrlich. Der Gesetzgeber will eben, daß es erkennbar sein soll, wenn auf einer Sache ein Pfandrecht lastet; dieses Publizitätsprinzip hat er dem Verkehrsinteresse zuliebe aufgestellt. Kommt man also etwa in einen industriellen oder kaufmännischen Betrieb, z. B. in ein Ladengeschäft, so weiß man sicher: die darin befindlichen Gegenstände sind nicht mit einem vertraglichem Pfandrecht belastet (mit Ausnahme nur der mit dem Grund und Boden oder der Baulichkeit fest verbundenen Gegenstände, die ja von dem eventuellen Grundpfandrechte, insbesondere der Hypothek, mit erfaßt werden).

So sehr dem Verkehr mit dieser Klarheit gedient ist, so sehr kann andererseits doch die Hingabepflicht den Eigentümer beeinträchtigen, nämlich dann, wenn er die betreffende Sache nicht hingeben kann, insbesondere, weil er sie in seinem Betriebe notwendig braucht. Hier hat sich früher einmal ein findiger Kopf zu helfen gesucht, indem er als Ersatz für die Pfandbestellung eine Eigentumsübertragung ausführte. Grundsätzlich ist eine Hingabe zwar auch bei der Eigentumsübertragung erforderlich; aber bei einigen (ganz wenigen) Arten der Uebeitragung kann sie entbehrt werden. Kaufe ich z. B. einen Kraftwagen, der mir gerade billig erscheint — ich kann ihn aber augenblicklich noch nicht bei mir unterstellen —, dann müßte ich ihn mir eigentlich übergeben lassen, damit das Eigentum auf mich übergeht, und dann sofort wieder zurückgeben zur weiteren Verwahrung in der Garage des Verkäufers. Um dieses Hin und Her zu ersparen, hat der Gesetzgeber ausdrücklich zugelassen, daß die Hingabe seitens des Verkäufers ersetzt werden kann durch die Vereinbarung der Verwahrung, (Verleihung, Miete usw. (§ 930 BGB.)). Hierdurch erhält der Erwerber (neue Eigentümer) wenigstens den mittelbaren Besitz. Das ganze Rechtsgeschäft nennt man vom römischen Recht her: das Besitzkonstitut. Es gibt also eine Eigentumsübertragung ohne Besitzübertragung; aber nicht (wie gesagt) eine Verpfändung ohne Besitzübertragung. Da nun ja eine Eigentumsübertragung eine stärkere Rechtsstellung verschafft als eine Pfandrechtsbestellung, kann das Eigentum als Ersatz für das Pfand in gewissen Fällen in Frage kommen, denn beides verschafft Sicherheit. Eigentumsübertragungen solcher Art sind die sogenannten „Sicherungsübereignungen“. Man tut mit ihnen mehr, als man eigentlich erreichen will, denn man möchte sein Eigentum letzten Endes selbstverständlich lieber behalten, d. h. man ist sich mit dem anderen Teile innerlich darüber einig, daß in wirtschaftlicher Hinsicht das Eigentum da verbleiben soll, wo es war. Nur rechtlich soll es übergehen. Zutreffend bezeichnet der Reichsfinanzhof die Sicherungsübereignung ihrem Zwecke nach daher als „verschleierte Pfandbestellung“ (Gutachten vom 8. Juni 1926).

An der Gältigkeit der Sicherungsübereignungen ist, obwohl sie an sich eine Umgehung von Gesetzesvorschriften darstellen, nicht

zu zweifeln. Auch das Reichsgericht erkennt sie in ständiger Rechtsprechung ohne weiteres an, sobald sie nur ernsthaft gemeint und mit den guten Sitten vereinbar sind. Letzteres beides ist allerdings Bedingung. Daß es sogar auch eine gewisse gesetzliche Grundlage für die Sicherungsübereignungen gibt, ist weniger bekannt. Es ist der § 223, Abs. 1, BGB.

Wie steht man nun als Sicherheitskäufer da, wenn der andere Teil in Konkurs fällt? Hier hat der Sicherheitskäufer die Rechtstellung eines Pfandgläubigers (seiner wirtschaftlichen Stellung entsprechend), er hat nämlich nach dem Reichsgericht und dem Schrifttum ein sogenanntes Absonderungsrecht. Dies verschafft ihm die Annehmlichkeit, überhaupt nicht am Konkurse mit teilzunehmen, sondern aus der Pfandsache vorweg befriedigt zu werden, auch noch vor den bevorrechtigten Konkursgläubigern. — Wie ist andererseits die Stellung des Sicherheitsverkäufers, wenn zufällig einmal der Sicherheitskäufer in Konkurs fällt, was ja auch denkbar ist? Hier gibt das Reichsgericht dem Sicherheitsverkäufer, weil er im Innenverhältnisse Eigentümer geblieben ist, die Stellung eines Eigentümers auch nach außen: er ist aussonderungsberechtigt. Er braucht also ebenfalls nicht am Konkurse teilzunehmen, sondern wird ebenfalls vorweg befriedigt.

Neuerdings kommt es übrigens auch vor, daß ein Finanzamt selbst als Vertragspartei beim Abschlusse eines Sicherungsübereignungsvertrages mitwirkt. Es mag dies zunächst etwas eigenartig aussehen. Aber wenn einem Steuerpflichtigen dadurch geholfen werden kann, daß er als letztes Mittel zu weiteren Hinausschiebung der gefürchteten Beitreibung — zur Sicherung der seit langem geschuldeten Steuerrückstände — gewisse Gegenstände als Sicherheit dem Reiche übereignet, dann darf das Finanzamt wohl in eine ihm angebotene Sicherungsübereignung willigen. Auch da würde dann weiter nichts als eine Art Verpfändung vorliegen; eine echte Verpfändung ist nicht möglich, weil der Steuerschuldner die Gegenstände eben auch hier in seinem Gewahrsam nicht entbehren kann.

Neu ist die Lehre von den steuerlichen Auswirkungen der Sicherungsübereignungen.

1. Umsatzsteuer. Ein eifriges Finanzamt könnte auf den Gedanken kommen, schon die Uebereignung zu besteuern, nämlich in ihr eine „Lieferung“ im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu sehen. Der Reichsfinanzhof hat dies jedoch verneint. Voraussetzung ist hierbei allerdings, daß der Gläubiger im Verwertungsfalle nur zum Verkauf für Rechnung des Schuldners ermächtigt sein soll, d. h. nicht für eigene Rechnung. Im letzteren Falle läge ein (bedingter) Kaufvertrag vor, der als solcher grundsätzlich zur Umsatzsteuer führen würde. — Auch die Rückübertragung ist umsatzsteuerfrei.

Beiläufig: Wird einmal nicht übereignet, sondern richtig verpfändet, also mit Hingabe, so wäre auch diese Hingabe nicht etwa umsatzsteuerpflichtig. Wohl aber wäre hier ein etwaiger späterer Verkauf der Pfandsache steuerpflichtig, wenn er innerhalb des Gewerbes erfolgt.

2. Vermögensteuer 1924. Der Reichsfinanzhof läßt für Treuhandverhältnisse — wenigstens in vermögenssteuerlicher Hinsicht — das Wirtschaftliche maßgebend sein: Da die Sache wirtschaftlich noch zum Vermögen des Schuldners gehört, ist dieser hinsichtlich ihrer vermögenssteuerpflichtig, und nicht etwa der neue Eigentümer (Gläubiger). — Gegenstand eines solchen Treuhandverhältnisses können übrigens nach derselben Entscheidung nicht nur einzelne bestimmte Gegenstände, sondern auch ganze Vermögen oder Anteile an einem Vermögen sein.

er Wein
wie me
Podium
einische
sten mit
da Ober
a sein
naot mic
nd hätt e

im i Uh
ulldn, vo
hrmacher
rgen.

L,us netto
D,du netto
L,ds
D,du
e Glocke,
em neuen,
hen.

L,us netto
D,du netto
L,ds
D,du

U,ds
U,us
R,ba

U,ds
U,us
R,ba

ingen:

Mk. L,us
L,us
D,du

L,us
D,du

L,us
D,du

U,ds
R,ba